

**Satzung der Stadt Neuss
für die Gebühren bestimmter Nutzungen des Stadtarchivs
vom 25. Juli 2003
(in der Fassung der Satzung zur Änderung von Entgelten in der Benutzung
sordnung des Clemens-Sels-Museums und von Gebühren bestimmter
Nutzungen des Stadtarchivs vom 15. Juni 2007)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), und des Archivgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 304) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzung des Archivs**

Die Nutzung des Archivs durch persönliche Einsichtnahme in seinem Benutzersaal, bei der sich die Leistungen des Archivpersonals auf das Bereitstellen von Findmitteln und Archivgut beschränken, ist kostenfrei.

**§ 2
Ausleihe**

Die Ausleihe von Archivgut an ein anderes hauptamtlich geleitetes Archiv innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur dortigen Einsichtnahme ist nach Maßgabe des § 6 ebenso gebührenpflichtig wie die Ausleihe zu Ausstellungszwecken. Auf Verlangen der Archivleitung hat der Benutzer für die Gebührenfestsetzung notwendige Angaben zu machen und diese ggf. durch Belege nachzuweisen. Die Erhebung von Gebühren im ersten Fall durch das Stadtarchiv Neuss schließt nicht die Erhebung weiterer Gebühren durch das Empfängerarchiv aus. Näheres zur Ausleihe regelt der jeweils mit dem Nutzer abzuschließende Leihvertrag.

§ 3

Schriftliche Auskünfte / Recherche

Eine die Einsichtnahme in Archivbestände und/oder Bibliotheksgut erfordernde Recherche, insbesondere als Grundlage für die Erteilung schriftlicher Auskünfte in nichtöffentlichem Interesse, ist nach Maßgabe des § 6 gebührenpflichtig. Nichtöffentliches Interesse ist in der Regel gegeben bei eigenen oder auftragsgebundenen familienkundlichen Forschungen, bei Recherchen zur Unterstützung gewerblicher Ziele sowie bei der Auswertung von Archivalien für Planungs- und Projektierungszwecke sowie andere wirtschaftliche Nachnutzungen.

§ 4

Berechnung der Gebühren

Die nachfolgend genannten Gebühren umfassen nur die ausdrücklich in dem jeweiligen Tatbestand aufgeführten Leistungen. Liegen die Voraussetzungen mehrerer Gebührentatbestände kumulativ vor, sind die einschlägigen Gebühren zu addieren. Die Gebühren einer gewerblichen Verwertung im Sinn des § 6 Nr. 5 und 6 berühren nicht die Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten; derartige Ansprüche sind gesondert abzugelten.

§ 5

Minderung von Gebühren

Eine Minderung der Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen (§ 6 Nr. 4.) auf 50 v.H. erfolgt für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten, wenn diese sich durch Schüler- bzw. Studentenausweis ausweisen. Voraussetzung ist weiter, dass das im Stadtarchiv bearbeitete Thema Bestandteil der schulischen oder akademischen Ausbildung ist. Gegebenenfalls kann das Stadtarchiv dazu eine schriftliche Erklärung der Schule bzw. Hochschule verlangen.

§ 6

Gebührentatbestände

1. Schriftliche Auskünfte einschließlich der Recherche durch Einsichtnahme in Archivgut und/oder Findmittel **Euro**

je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit20,00
2. Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen
 - a) Grundgebühr pro Stück30,00
 - b) Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist
erste Mahngebühr pro Stück 3,00

	zweite Mahngebühr pro Stück	5,00
3.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit	25,00
4.	Anfertigung von Reproduktionen	
	a) Direktkopien pro Stück	
	Fotokopie DIN A4	0,60
	Fotokopie DIN A3	1,20
	Reader Print DIN A4.....	1,20
	Reader Print DIN A3.....	2,40
	b) Digitalisierung pro Scan	1,00
	c) CD-Erstellung (CD-Rohling, Arbeits- und Materialkosten) pro Stück.....	10,00
	d) Scanausdrucke auf Papier	
	DIN A4	2,00
	DIN A3	4,00
	e) Scanausdrucke auf Fotopapier	
	bis 13x18 cm	4,00
	bis 20x30 cm	8,00
	f) Anfertigung von Siegelabgüssen je cm Durchmesser	5,00
5.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient	
	a) Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsfor- men für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszwecke je Reproduktion bei einer Auflage von	
	bis zu 5.000 Exemplaren.....	38,00
	bis zu 10.000 Exemplaren.....	76,00
	bis zu 50.000 Exemplaren.....	103,00
	bis zu 100.000 Exemplaren.....	128,00
	bei mehr als 100.000 Exemplaren (bis zu einem Höchstbetrag von 300,00) für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare	50,00
	Für Luftbildaufnahmen wird ein Aufschlag von 50 % berechnet.	
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD- ROM wird für die CD-ROM-Ausgabe ein Nachlaß von 50% auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.	

- b) Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen
für die einmalige Wiedergabe
je angefangene 30 Sekunden.....100,00

Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr veranschlagt.

- c) Vorführungen von Schaufilmen
je Filmmeter in schwarz/weiß 0,08
je Filmmeter in Farbe 0,13

- d) Vorführungen von Videofilmen sowie von Tonträgern
je Minute 0,40

Bei mehrmaliger Vorführung können Rabatte gewährt werden.

- e) Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion
für eine Woche.....25,00
für einen Monat.....38,00
für drei Monate75,00
für sechs Monate115,00
für ein Jahr.....190,00

6. Gewerbliche Verwertung von Siegelabgüssen unabhängig von der Auflagenhöhe

- je Abguß.....100,00

7. Versand

Werden in den vorstehenden Nummern des § 5 aufgeführte Gegenstände auf Veranlassung des Nutzers versendet, so hat dieser die Versandauslagen, wie Porto, Verpackung und ggf. Versicherung zu tragen,

8. Führungen
Gruppenführungen (bis 20 Personen)50,00
Führungen von Kindergärten und Schulen aus dem Stadtgebiet Neuss sind kostenlos.

9. Vermietung des „Forum Stadtgeschichte“

- a) Seminarraum / pro angebrochene Stunde40,00
b) Kombiniertes Seminar- und Ausstellungsbereich
(nach Aufwand und Nutzungsdauer) 150,00 bis 500,00

**§ 7
Fälligkeit**

Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden mit Erbringung der Leistung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 25. Juli 2003

Herbert Napp
Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Oktober 2003 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung (Satzung zur Änderung von Entgelten in der Benutzungsordnung des Clemens-Sels-Museums und von Gebühren bestimmter Nutzungen des Stadtarchivs) vom 15. Juni 2007

Die Änderungen sind am 1. September 2007 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
